

Die Betrugsanfälligkeit von Kassensystemen und Registrierkassen ist kein neuzeitliches Phänomen, sondern hinlänglich bekannt. Bereits im Jahr 2003 wies der Bundesrechnungshof auf die Problematik hin. Illustre Berichterstattung, z. B. über einen Eiscafé-Betreiber, der in Rheinland-Pfalz von 2003 bis 2010 ca. 3 Mio. Euro Steuern und Sozialversicherungsabgaben hinterzog, taten ihr Übriges. Am 28.5.2014 beschlossen die Finanzminister, die Betrugsanfälligkeit von Kassensystemen zu bekämpfen. Dieser Beschluss mündete in dem Gesetz zum Schutz der Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Seitdem ist es ein wenig ruhig geworden um das Thema. Dies war offensichtlich der Anlass von Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in einer kleinen Anfrage, nach dem Stand der Umsetzung des Gesetzes zu fragen. So wird gefragt, ob es ein Umsetzungsproblem gäbe. Falls dies verneint werden sollte, möchten die Fragesteller wissen, wann und ob in ausreichender Anzahl technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) zur Verfügung stehen werden. Zudem wird gefragt, wie das BSI die Anforderungen an die Schnittstellen nach § 146a AO definiere und wie die Anforderungen geprüft werden sollen. Neben diesen technischen Fragen geht es aber auch darum, wie viele Kassennachschauen im Jahr 2018 stattgefunden haben und wie hoch die erhobenen Steuernachforderungen waren. Über die Antworten wird an gleicher Stelle berichtet.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften

1. Haben mehrere Erblasser denselben Vorerben und nach dessen Tod denselben Nacherben eingesetzt, steht dem Nacherben auf Antrag für alle der Nacherbfolge unterliegenden Erbmassen insgesamt lediglich ein Freibetrag zu.

2. Der Nacherbe muss in seinem Antrag angeben, welches Verhältnis zu welchem ursprünglichen Erblasser der Versteuerung zugrunde gelegt werden soll. Danach richten sich der Freibetrag und die Steuerklasse für das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen.

BFH, Urteil vom 1.12.2021 – II R 1/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1301-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen

1. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung begründet keine Uneinbringlichkeit i. S. von § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

2. Die Steuerentstehung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG ist nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt.

3. Eine Teilleistung i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, bei der für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird, erfordert eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter.

BFH, Urteil vom 1.2.2022 – V R 37/21 (V R 16/19)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1301-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines PKW bei der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags und einer Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Ein Steuerpflichtiger kann die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung

eines PKW, für den er einen Investitionsabzugsbetrag und eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Anspruch genommen hat, nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel nachweisen (Anschluss an BFH-Urteil vom 15.07.2020 – III R 62/19, BFHE 271, 71).

BFH, Urteil vom 16.3.2022 – VIII R 24/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1301-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur grundsätzlichen Bedeutung bei rückwirkender Änderung der Rechtslage

NV: Wird nach Ergehen des finanzgerichtlichen Urteils eine für die Entscheidung des Streitfalls erhebliche Rechtsnorm rückwirkend geändert, rechtfertigt dies für sich genommen nicht die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung.

BFH, Beschluss vom 14.4.2022 – IV B 21/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1301-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erbschaftsteuer: Höhe eines gesellschaftsvertraglich festgelegten Abfindungsanspruchs

NV: Ergibt sich die Höhe eines Abfindungsanspruchs aus einer Satzungsregelung einer GmbH, ist diese korporationsrechtliche Bestimmung nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus auszulegen. Subjektive Vorstellungen der beim Erstellen der betreffenden Klausel beteiligten Personen sind unbeachtlich (Anschluss an I. und IV. Senat des BFH).

BFH, Beschluss vom 14.3.2022 – II B 25/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1301-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung einer Grundstückslieferung durch nachträgliche notarielle Vertragsergänzung

NV: Es ist nicht klärungsbedürftig, dass § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG, der den Verzicht auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG bei Lie-

ferungen von Grundstücken außerhalb von Zwangsversteigerungsverfahren, jedoch nicht dessen Widerruf regelt, einer nachträglichen formwirksamen Optionsausübung auch dann entgegensteht, wenn sie zwischen den Vertragsbeteiligten einvernehmlich erfolgt und keine Gefahr von Steuerausfällen besteht.

BFH, Beschluss vom 25.1.2022 – XI B 60/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1301-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Bestätigtes Urteil in einem weiteren Cum-Ex-Strafverfahren

Das LG Bonn (Urteil vom 1.6.2021 – 62 KLs – 213 Js 32/20 – 1/20) hat den Angeklagten im Zusammenhang mit sog. Cum-Ex-Geschäften wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zudem hat es die Einziehung des Wertes des erlangten Tatlohns in Höhe von 100 000 Euro angeordnet.

Nach den Feststellungen des Landgerichts verantwortete der Angeklagte als Leiter des Bereichs Bilanz, Rechnungswesen und Controlling (bis Mitte 2010) und Prokurist des Bankhauses W. die von der Bank in den Jahren 2007 bis 2011 durchgeführten Cum-Ex-Leerverkaufsgeschäfte. Diese zielten darauf ab, deutsche Finanzbehörden zur Erstattung angeblich gezahlter Kapitalertragsteuer in Millionenhöhe an das Bankhaus W. zu veranlassen, obwohl diese zuvor nicht entrichtet wurde. Die Körperschaftsteuerklärungen, die falschen Angaben zu – tatsächlich nicht bestehenden – Erstattungsansprüchen der Bank enthielten, unterzeichnete der Angeklagte entweder selbst oder er prüfte die vorbereiteten Entwürfe und gab sie trotz falscher Angaben zur Unterschrift frei. Gemeinsam mit weiteren Verantwortlichen erreichte der Angeklagte, dass das zuständige Finanzamt an das Bankhaus W. zu Unrecht insgesamt über 168 Mio. Euro zahlte. Der Bundesgerichtshof hat die auf Verfahrensanstandungen und die Sachrüge gestützte Revi-